

Linzer Diözesanblatt

171. Jahrgang

15. September 2025

Nr. 6

44. Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz

Auf Empfehlung der Erhalterkonferenz kirchlicher Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Juli 2025 erlasse ich nachfolgende

Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz

Präambel

Jesus stellt Kinder in den Mittelpunkt seiner Botschaft vom Reich Gottes. Er nimmt Kinder wahr und gibt ihnen einen zentralen Raum in der Mitte der Gemeinschaft. In der Nachfolge Jesu ist der Umgang mit Kindern daher ein wichtiger Vollzug von Verkündigung und diakonischem Handeln der Kirche.

Sie kamen nach Kafarnaum. Als er dann im Haus war, fragte er sie: Worüber habt ihr unterwegs gesprochen? Sie schwiegen, denn sie hatten unterwegs miteinander darüber gesprochen, wer (von ihnen) der Größte sei. Da setzte er sich, rief die Zwölf und sagte zu ihnen: Wer der Erste sein will, soll der Letzte von allen und der Diener aller sein. Und er stellte ein Kind in ihre Mitte,

nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat. (Mk 9,33-37)

Die katholische Kirche in Oberösterreich stellt sich gemäß dem Auftrag Jesu in den Dienst der Menschen. Sie hat sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil und in der Folge bei der Diözesansynode 1970–1972 dieses Programm zu eigen gemacht und durch vielfältige Initiativen ebenso wie durch pastorale Leitprozesse immer wieder betont (z. B. Pastorale Leitlinien 2001, Änd. 2019).

Die kirchlichen Kindergärten, Horte und Krabbelstuben (kurz: Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen/KBBE) sind in diesem Sinn kirchliche Orte, an denen Kinder mit ihren Eltern wahrgenommen bzw. in die Mitte gestellt werden. Die Vollversammlung des Pastoralrates hat sich in regelmäßigen Abständen (1972/1985/1994/2004/2014) für die Führung und Unterstützung dieser „Kindergärten“ in kirchlicher Trägerschaft ausgesprochen.

Inhalt

- 44. Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz
- 45. Statut der St. Barbara-Gottesacker-Stiftung

- 46. Personen-Nachrichten
- 47. Hinweise und Termine
- Impressum



Pfarrgemeinden in der Diözese Linz haben mehr als 100-jährige Praxis in der Führung von Kindergärten, Krabbelstuben und Horten und leisten damit einen Dienst an den Kindern, ihren Familien und der Gesellschaft. In diesem langen Zeitraum haben sich die Einrichtungen von Orten der vorrangigen Beaufsichtigung von Kindern („Kinderbewahranstalten“) zu wichtigen elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entwickelt.

Die kirchlichen KBBE gehören zum Lebensraum der Menschen und sind alltägliche Anlaufstellen für Familien mit Kindern. Kinder und Familien erleben ein freundliches, menschliches und kompetentes Gesicht von Kirche.

Die pädagogische Betreuung der Kinder versteht sich als Dienst an den Kindern und Familien. Gemeinsames Feiern sowie ein kind- und zeitgemäßes Erzählen des Evangeliums sind getragen von hoher Sensibilität für die Lebens- und Glaubenssituation der Kinder. Diese besitzen laut Übereinstimmung mit der Bibel eine natürliche Offenheit für religiöse Erfahrungen.

Das macht die kirchliche KBBE zu einem Ort des gemeinsamen Glaubenlernens. Kinder aller Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungen sind willkommen; alle sollen ihre religiösen und spirituellen Wurzeln entfalten können.

Die Verbindung zur jeweiligen Pfarrgemeinde ist einerseits bestimmt von der Verantwortung für die Trägerschaft und andererseits von dem Bewusstsein, dass die KBBE als Ort des diakonalen Handelns und in Bezug auf die katholischen Kinder als Teil der Kinderpastoral der Aufmerksamkeit der Gemeinde und der Seelsorger/innen bedarf.

Nach eingehender Beratung der pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Aspekte des Themas im Pastoralrat und im Konsistorium der Diözese Linz erlasse ich als Bischof daher

nachfolgende Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz:

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz (im Folgenden: Rahmenordnung) findet Anwendung für alle außerschulischen KBBE nachfolgender kirchlicher Rechtsträger: Pfarrcaritas, Pfarren, kirchliche Vereine im Diözesangebiet und der Caritas der Diözese Linz oder einer ihr zugeordneten Körperschaften (in Folge „Caritas“).

§ 2 Inhaltliche Ausrichtung

(1) Kirchliche KBBE wissen sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus den kirchlichen Richtlinien für die Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

(2) Die KBBE der Diözese Linz arbeiten in Abstimmung mit der Fachstelle für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Caritas nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und Psychologie und entwickeln ihre Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit immer wieder durch pionierhafte Projekte weiter.

(3) Religiöse Begleitung und Bildung ist eine wesentliche Aufgabe der Einrichtungen. Der Religionspädagogische BildungsRahmenPlan dient dabei als verpflichtende Grundlage. Besondere Aufmerksamkeit gilt der religiösen Pluralität in den KBBE. Die Begegnung der verschiedenen weltanschaulichen und religiösen Traditionen in den KBBE wird gefördert und soll die Kinder befähigen, ihre je eigene Religiosität zu entwickeln.

(4) Qualitätsentwicklung wird als Prozess, in den alle Dienstnehmer/innen eingebunden sind, gestaltet und ist wesentlicher Bestandteil der Organisationskultur.

(5) Die Caritas publiziert mit UNSERE KINDER das einzige österreichische Fachjournal zur Bildung in der frühen Kindheit und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Weiterbildung für Elementarpädagog:innen und Mitarbeiter:innen in allen österreichischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und facheinschlägigen Ausbildungsstätten.¹

§ 3 Aufnahme von Kindern

Kirchliche KBBE sind offen für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, Muttersprache, Religion oder sozialen Situation. Bei der Vergabe von Plätzen nehmen kirchliche Erhalter auch Kinder mit anderer Religion bzw. ohne Bekenntnis in ihre Einrichtungen auf und setzen damit ein Zeichen für ein respektvolles Miteinander der Religionen, Weltanschauungen und Kulturen.

§ 4 Dienstnehmer:innen

Die persönliche und fachliche Kompetenz der Dienstnehmer:innen in den KBBE gewährleistet, dass Kinder als Mittelpunkt des Handelns jene Förderung und Begleitung erfahren, die sie je individuell benötigen. Fachlicher Begleitung während der gesamten Berufsbiographie und hochwertiger Weiterbildung für alle Dienstnehmer:innen wird besonderes Augenmerk geschenkt. Die Grundlage für die Beschäftigung von Dienstnehmer:innen bilden Einzeldienstverträge auf Grundlage der vom Bischof normativ erlassenen Vertragsschablonen.²

II. Abschnitt: Organisation

§ 5 Erhalter kirchlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz

(1) Rechtsträger, welche Erhalter kirchlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 1 dieser Rahmenordnung sind, führen eigenverantwortlich KBBE (Kindergärten, Horte, Krabbelstuben) laut dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und den einschlägigen kirchlichen Vorschriften (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge, sonstige bischöfliche Erlässe und Dekrete, auf Basis verbindlicher Beschlüsse der Erhalterkonferenz und des Kuratoriums).

(2) Sollte ein Erhalter aus begründeten organisatorischen oder fachlichen Gründen eine Übergabe des Betriebs der eigenen Einrichtung(en) beabsichtigen oder aufgrund einer Entscheidung der politischen Gemeinde dazu genötigt sein, ist die Fachstelle in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Grundsätzlich wird vorrangig die Übernahme der Einrichtungen durch einen anderen kirchlichen Erhalter, welcher dieser Rahmenordnung unterliegt, angestrebt. Die Übergabe des Betriebs an Dritte bedarf bei pfarrlichen Trägern eines Beschlusses der pfarrlichen Gremien und der Genehmigung durch das Kuratorium.

(3) Die Erhalter stehen in enger Verbindung und im regelmäßigen inhaltlichen Austausch mit der in § 6 genannten Fachstelle für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und erhalten von dort Unterstützung, um den fachgemäßen Betrieb ihrer Einrichtungen sicherzustellen.

¹ Herausgeberin des Fachjournals ist die Caritas Österreich

² zuletzt: Dienst- und Besoldungsordnung für Dienstnehmer:innen in kirchlichen

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Diözese Linz (DB-KITA), LDBI. 171/5, 2025, Art. 43

§ 6 Fachstelle für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Fachstelle)

(1) Bei der Caritas ist die Fachstelle für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungeneingerichtet. Der Fachstelle steht ein/e Leiter:in vor.³

(2) Die Finanzierung der Fachstelle erfolgt durch:

- a) Zuweisungen aus dem Diözesanbudget;
- b) Leistungsentgelte (z. B. für: Betriebsführungspauschale, Lohnverrechnung, Gewaltprävention, Tagungsgebühren ...).

§ 7 Aufgaben der Fachstelle

(1) Zu den Aufgaben der Fachstelle zählen insbesondere:

- a) die Verhandlungen mit den zuständigen Ämtern, Gremien und Funktionsträgern der Diözese Linz und der öffentlichen Hand für Fragen, die die kirchlichen Erhalter gemäß dieser Ordnung gesamthaft betreffen
- b) pädagogische und religionspädagogische Beratung für Dienstnehmer:innen;
- c) fachliche Beratung für die Erhalter;
- d) Organisation der Fort- und Weiterbildung für Erhalter und Dienstnehmer:innen;
- e) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen;
- f) Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen über Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für Aufgaben, Schwerpunkte und Struktur der Einrichtungen, der Erhalter und Erhalterkonferenz sind;
- g) Auslegung der Dienstordnungen in der jeweilig gültigen Fassung;
- h) Schaffung von Strukturen und Angeboten zur Entlastung der Erhalter (z. B. Betriebsführung)

- i) Sorge für diözesane Vernetzungen und Kooperationen, um Kindergärten, Krabbelstuben und Horte als pastorale Orte zu stärken; Begleitung und Beratung von Pfarrgemeinderäten und Fachausschüssen;
- j) Organisation und Assistenz der Erhalterkonferenz und des Kuratoriums mit folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Kuratorium und Erhalterkonferenz;
 - Protokollführung und administrative Abwicklung der Beschlüsse der oben genannten Gremien.

§ 8 Erhalterkonferenz der kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz

(1) Die Erhalter kirchlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn von §§ 1, 5 dieser Ordnung sind in der „Erhalterkonferenz der kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz“ (im Folgenden: Erhalterkonferenz) zusammengeschlossen. Die Übertragung der Betriebsführung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen an Dritte führt – unbeschadet sonstiger rechtlicher Verantwortungen und pastoraler Aufgaben – zum Verlust der Mitgliedschaft in der Erhalterkonferenz.

Weiters nimmt an der Erhalterkonferenz mit Sitz und Stimme jeweils eine Vertretung der Caritas Fachstelle und des Verbundes Kirchlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz teil, da diese Organisationen im Auftrag anderer den Betrieb kirchlicher KBBE führen.

An der Erhalterkonferenz nehmen ohne Sitz und Stimme auch bis zu zwei Vertreter:innen der Fachstelle sowie zwei Vertreter:innen der Leiter:innen kirchlicher KBBE, die von der Fachstelle genannt

³ Innerhalb der Caritas bekleidet er/sie diese Funktion als Abteilungsleiterin

werden, und jene Mitglieder des Kuratoriums teil, welche keine Vertretungsaufgabe beim Erhalter ausüben.

(2) Orden, aber auch staatliche Vereine, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreiben und deren Selbstverständnis sie als kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausweist und deren Wirkungsgebiet im Bereich der Diözese Linz liegt, können auf Vorschlag der Fachstelle von der Erhalterkonferenz als Mitglieder aufgenommen werden. Aus schwerwiegenden Gründen kann solchen Erhaltern die Mitgliedschaft auch wieder entzogen werden. Die in diesem Absatz genannten Rechtsträger können Unterschiede aufweisen, was organisatorische Abläufe, Dienstrecht etc. betrifft.

(3) Die ordentliche Erhalterkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der Termin der Erhalterkonferenz wird mindestens 6 Monate vorher bekannt gemacht. Eine außerordentliche Erhalterkonferenz findet auf Wunsch des Kuratoriums oder von mindestens zehn Erhaltern statt und muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.

(4) Jeder Erhalter ist – unabhängig von der Größe und Anzahl der von ihm betriebenen Einrichtungen – jeweils mit einem Sitz und einer Stimme in der Erhalterkonferenz vertreten. Der Erhalter wird dabei von einem/einer seiner gesetzlichen Vertreter:innen repräsentiert, wobei eine schriftliche Delegation der Vertretungsaufgabe möglich ist. Die Vertretung eines Erhalters durch eine/n in einer KBBE beschäftigte/n eigene/n Dienstnehmer:in (gemeint: Leiter:innen, pädagogische Fach- und Assistenzkräfte) ist nicht zulässig.

(5) Die Teilnahme an der Erhalterkonferenz ist verpflichtend. Eine Nichtteilnahme in begründeten Fällen ist der Fachstelle schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein/e Vertreter:in der Fachstelle führt den Vorsitz in der Erhalterkonferenz.

(7) Regionale Erhalterkonferenzen können auf Wunsch von mindestens drei Erhaltern in regionaler Nähe oder auf Initiative der Fachstelle in regelmäßigen Abständen anberaumt werden. Der/Die regional zuständige Dienstnehmer:in der Fachstelle übernimmt auf Anfrage die Koordination und Vorbereitung.

§ 9 Aufgaben der Erhalterkonferenz

(1) Die Erhalterkonferenz hat die Aufgaben, die kirchlichen KBBE in der Diözese Linz zu fördern und an ihrer Weiterentwicklung in Theorie und Praxis durch Vertretung fachlicher – auf christlicher Weltanschauung beruhender – Grundsätze für die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit mitzuwirken.

(2) Die Aufgaben der Erhalterkonferenz sind insbesondere:

- a) Abstimmung gemeinsamer Interessen aller Erhalter.
- b) Beratung über Grundsatzfragen und Richtlinien zur Führung der KBBE (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge etc.)
- c) Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 (2) dieser Ordnung. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Erhalter.
- d) Formulierungen von Wünschen oder Anträgen an das Kuratorium, die Fachstelle sowie andere diözesane Gremien oder Dienststellen;
- e) Fach- und Informationsaustausch;
- f) Fort- und Weiterbildung (in die jährliche Erhalterkonferenz ist mindestens jedes zweite Jahr eine thematische Weiterbildung integriert);
- g) Wahl der beiden Vertreter:innen der Erhalterkonferenz im Kuratorium.

(3) Die Mitglieder der Erhalterkonferenz treten unter einer einheitlichen Dachmarke mit gemeinsamen Standards in Oberösterreich auf.

§ 10 Kuratorium für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz (Kuratorium)

(1) Das Kuratorium für kirchliche KBBE in der Diözese Linz (im Folgenden Kuratorium) setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

- a) zwei Vertreter:innen der Erhalterkonferenz,
- b) einer Vertretung des Verbundes Kirchlicher Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz,
- c) einer Vertretung der Caritas OÖ
- d) ein von der Pfarrer- und Pfarrvorstandskonferenz gewählter Pfarrer oder ein/e von diesem Gremium gewählte/r Pastoralvorständ:in sowie ein/e von diesem Gremium gewählte/r Verwaltungsvorständ:in,
- e) bis zu zwei vom Diözesanbischof bestellte Personen des öffentlichen Lebens mit Bezug zum Thema (z.B. aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, Bildungswissenschaften, etc.).

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Stimmrecht teil:

- a) Zwei weitere Mitarbeiter:innen der Caritas OÖ Fachstelle
- b) Zwei Leitungen von KBBE, welche von der Fachstelle vorgeschlagen werden. Vor der Nominierung sind alle Leitungen zu informieren und es ist zu erheben, bei welchen Leitungen die Bereitschaft zur Mitarbeit gegeben ist.
- c) Eine Expertin bzw. ein Experte für die Kinderpastoral, welche/r von der Leitung des Fachbereichs Generationen und Beziehung der Diözesanen Dienste nominiert wird. Ebenso nominiert der Fachbereich eine Stellvertretung.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die aus den Reihen der Mitglieder des Kuratoriums von diesen gewählte Sprecher:in des Kuratoriums für kirchliche KBBE in der Diözese Linz.

(4) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den entsendenden Organisationen bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied eingesetzt; bei den gewählten Mitgliedern hat das Kuratorium die Möglichkeit der Selbstergänzung durch die Kooptierung geeigneter Personen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erhalter bis zum Ende der Amtsperiode. Eine solche Selbstergänzung bedarf bei der nächsten Erhalterkonferenz der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder. Ist eine solche Zustimmung nicht gegeben, kommt es zu einer neuerlichen Wahl für diese Position im Kuratorium für die verbleibende Amtsperiode. Ein Ausscheiden aus der Vertretungsfunktion beim Erhalter führt auch zum Ausscheiden aus dem Kuratorium, es sei denn, die übrigen Kuratoriumsmitglieder beschließen einstimmig, dass der/die Funktionär:in bis zum Ende der Funktionsperiode des Kuratoriums Sitz und Stimme behalten soll.

(5) Das Kuratorium tagt mindestens dreimal im Jahr, aber zusätzlich auch dann, wenn zumindest drei Mitglieder des Kuratoriums dies aus dringlichen Gründen verlangen. Eine Vertretung bei der Teilnahme der Sitzungen des Kuratoriums ist nicht vorgesehen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bedürfen aber zumindest vier zustimmender Willensäußerungen.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat das Recht und die Pflicht, das für die Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen KBBE Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen.

(2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Erarbeiten von Vorschlägen zur Veränderung oder Weiterentwicklung von KBBE in der Diözese Linz;
- b) Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien zur Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge etc).

Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand können nur unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass die zuständigen Subventionsgeber der Finanzierung zustimmen. Gleiches gilt für Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung auf die Diözese, welche nur vorbehaltlich der Genehmigung durch die Diözese bzw. gegebenenfalls der zuständigen Gremien (diözesaner Wirtschaftsrat, Konsultorenkollegium) erfolgt;

- c) Beratung von rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Grundlagen für den Betrieb der KBBE (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge etc);
- d) Genehmigung von Tarifen und Tarifänderungen für verrechnete Leistungen der Fachstelle (u. a. Lohnverrechnung, QAP, Tagungen ...) an Erhalter;

- e) Beauftragung der Fachstelle und geeigneter Gruppen mit Projekten;
- f) Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit, insbesondere durch den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums;
- g) Eintreten für die Anliegen der Kinder und Familien in Kirche und in Gesellschaft;
- h) Erarbeiten von Stellungnahmen zu Verordnungen und Gesetzesentwürfen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle;
- i) Genehmigung einer Übergabe von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen an andere Träger
- j) Wahl des/der Sprecher:in des Kuratoriums für kirchliche KBBE in der Diözese Linz sowie dessen/deren Stellvertretung.

§ 13 Besondere Aufgaben des Sprechers /der Sprecherin des Kuratoriums

(1) Der/Die Sprecher:in des Kuratoriums vertritt die kirchlichen Erhalter gemäß dieser Ordnung nach innen und außen.

(2) Bei Verhinderung des Sprechers/der Sprecherin wird seine/ihre Funktion von seiner/ihrer Stellvertretung wahrgenommen

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit 12. November 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Rahmenordnung der kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vom 4. Mai 2015, Zl. 922/2015, veröffentlicht in LDBI. 161/3, 2015, Art. 24.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 25. Juli 2025
Zl. 2025/1437

45. Statut der St. Barbara-Gottesacker-Stiftung

Name, Rechtsform, Sitz, Vertretung

§ 1

Die *St. Barbara-Gottesacker-Stiftung* (im folgenden „Stiftung“ genannt) ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete, der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche Linz zugeordnete, rechtsfähige kirchliche Stiftung mit dem Sitz in Linz. Sie ist öffentliche juristische Person im Sinne der Bestimmungen des kanonischen Rechts. Ihr Vermögen unterliegt als Kirchengut den Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechts hinsichtlich seiner Verwaltung, Vertretung, hinsichtlich Erwerb und Veräußerung sowie hinsichtlich Erhaltung zur Sicherstellung und bestmöglicher Erreichung des Stiftungszweckes.

§ 2

Die Stiftung genießt im staatlichen Recht öffentlich-rechtliche Stellung als juristische Person gemäß Art. II Konkordat 1933/34, BGBl II Nr. 2/1934. Ihre Ordnung und Verwaltung steht den kirchlichen Organen zu (Art. XIII § 3 Konkordat 1933/34; vgl. Art. XIII § 2 Konkordat 1933/34 und Art. 15 StGG 1867, RGBI 142).

§ 3

(1) Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch den/die Verwalter:in vertreten. Dies gilt auch für die prozessuale Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren jedweder Art. Für den Zeitraum in dem keine Verwalter:in gem. § 9 eingesetzt ist, bestellt der Diözesanbischof auf Vorschlag des Stiftungsrates eine provisorische Geschäftsführung und stattet sie mit den erforderlichen Vollmachten aus. Dieses Mandat endet spätestens mit dem Amtsantritt des/der neuen Verwalter:in.

(2) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass der/die Verwalter:in die Zeichnungsvollmacht für genau bezeichnete Arten von Rechtsgeschäften vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit einer Stellvertretung einräumen kann. Die Vollmachtsübertragung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Durch die Bevollmächtigung

geht das bevollmächtigende Organ seiner Zeichnungs- und Weisungsbefugnis sowie rechtlichen Verantwortung nicht verlustig.

(3) Bei Akten der außerordentlichen Verwaltung gem. § 11 dieses Statuts und bei Rechtsgeschäften über das Stammvermögen der Stiftung gem. c. 1291 CIC bedarf der Vertrag zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates

Zweck

§ 4

(1) Zweck der Stiftung ist der Betrieb, die Instandhaltung und die dauerhafte Bestandssicherung des in ihrem Eigentum stehenden St. Barbara-Friedhofes als eines kirchlichen (katholisch-konfessionellen) Friedhofs im Sinne des Kirchenrechts. Dieser Zweck umfasst auch erforderlich werdende Friedhofserweiterungen. Zu diesem Zwecke kann die Stiftung auch neue Liegenschaften anschaffen und diese verwerten.

(2) Darüber hinaus unterstützt die Stiftung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter Wahrung der Substanz des Stammvermögens und Berücksichtigung der Ertragssituation die römisch-katholische Stadtpfarrkirche Linz.

(3) Die Stiftung und ihr Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar kircheneigenen Zwecken im Sinne des kanonischen Rechts und damit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften des staatlichen Rechts.

§ 5

(1) Die Stiftung hat ausreichend Rückstellungen und Rücklagen, sowohl zur Erhaltung des Friedhofes als auch zur Sicherung der ihr übertragenen sonstigen Aufgaben zu bilden.

(2) Beim Bischöflichen Ordinariat ist ein Verzeichnis über das kirchenrechtliche Stammvermögen der St. Barbara-Gottesackerstiftung zu hinterlegen und bei

Änderungen zu aktualisieren. Dieses dient ausschließlich dem in § 4 (1) beschriebenen Stiftungszweck.

Organe

§ 6

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat gemäß § 7 dieser Satzung;
- der/die Verwalter:in gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 7

(1) Dem Stiftungsrat steht der kanonische Pfarrer der Stadtpfarre Linz oder wer sonst nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts für das Gebiet der derzeitigen Stadtpfarre Linz mit der Funktion des kanonischen Pfarrers betraut ist, als Vorsitzender vor. Die Stellvertretung des Vorsitzenden kommt dem/der Verwalter:in (§ 9) zu. Beide haben kein Stimmrecht im Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat ist der Vermögensverwaltungsrat der Stiftung im Sinn von c. 1280 CIC. Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an: ein Mitglied des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates der Stadtpfarre Linz (im Folgenden: Finanzausschuss) oder eine andere Person die ex offo Verantwortung für die Finanzen der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche Linz trägt sowie zwei in Rechts- und /oder Wirtschaftsfragen fachkundige Personen (Berater:innen), die einen persönlichen Bezug zum Barbarafriedhof (z.B. Innehabung eines jahrzehntelangen Familiengrabes) haben. Ebenso nimmt eine von der Stiftungsaufsichtsbehörde benannte Person ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Der Stiftungsrat wird von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde jeweils für eine Funktionsdauer von 3 Jahren bestellt. Bei nicht rechtzeitiger neu- bzw. Wiederbestellung der Mitglieder des Stiftungsrates verlängert sich die Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder.

(4) Das Mitglied, welches die Interessen der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche Linz

vertritt, wird vom Pfarrgemeinderat der Stadtpfarre Linz oder einem an dessen Stelle tretenden Gremium benannt. Die fachkundigen Berater:innen werden der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat zur Bestellung vorgeschlagen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode aus dem Stiftungsrat aus, so erfolgt die Nachbesetzung für den Rest der Funktionsperiode wie oben beschrieben.

(5) Die Wiederbestellung der Mitglieder des Stiftungsrates ist maximal zweimal zulässig.

(6) Der/Die Verwalter:in hat den Stiftungsrat nach Bedarf, wenigstens aber zweimal pro Jahr einzuberufen. Darüber hinaus ist erforderlichenfalls jedes stimmberechtigte Mitglied des Stiftungsrates berechtigt, unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte, eine Sitzung einzuberufen.

§ 8

(1) Der Stiftungsrat unterstützt den/die Verwalter:in konsultativ nach Maßgabe dieses Statuts. In den in § 11 (1) aufgezählten Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung ist der Stiftungsrat rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus prüft er den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss und berät den/die Verwalter:in besonders in jenen Angelegenheiten, die für den Bestand und die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung von größerer Bedeutung sind. Seine Mitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Barauslagen werden auf Antrag erstattet.

(2) Der Stiftungsrat genehmigt sämtliche Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. § 11 (1) dieser Satzung sowie die Veräußerung von Stammvermögen der Stiftung gem. c. 1291 CIC.

(3) Der Stiftungsrat erlässt auf Vorschlag des/der Verwalter:in die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung sowie die Geschäftsordnung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung der Stiftung. Alle diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 9

(1) Der/Die *Verwalter:in* steht im Dienstverhältnis zur Stiftung und wird vom Stiftungsrat bestellt, dessen Dienstaufsicht er/sie untersteht.

(2) Dem/der *Verwalter:in* obliegt insbesondere:

- die selbständige Führung der Geschäfte der ordentlichen Verwaltung (§ 10);
- die Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Dienstnehmer:innen der Stiftung;
- Die Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter:innen der Stiftung;
- Die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes; der Haushaltsplan ist der Beratung im Stiftungsrat zu unterziehen und bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde;
- Überwachung der Einhaltung der Friedhofsordnung;
- Erstellung des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung), der bis zum ersten April des Folgejahres dem Stiftungsrat und sodann der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Der Rechnungsabschluss orientiert sich an den jeweiligen Grundsätzen diözesaner Rechnungslegung.

Ordentliche und außerordentliche Verwaltung

§ 10

Unter die *ordentliche Verwaltung* fallen alle vermögensrelevanten Handlungen (Rechtsgeschäfte und Maßnahmen), die nicht den Akten der außerordentlichen Verwaltung gemäß § 11 zu subsumieren sind. Im Zweifel sind alle jene Akte der ordentlichen Verwaltung zuzurechnen, die mit der gewöhnlichen Geschäftsführung verbunden und im genehmigten Haushaltsplan veranschlagt sind und regelmäßig anfallen.

§ 11

(1) Als Akte der *außerordentlichen Verwaltung* gelten folgende das Stiftungsvermögen tangierende Rechtsgeschäfte:

- Erweiterung und Auflassung des Friedhofes bzw. von Teilflächen des Friedhofs;
- Beschlüsse über die Zuweisung von Vermögenswerten zum Stammvermögen der Stiftung;
- die Aufnahme sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes sowie die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte innerhalb des genehmigten Haushaltsplanes, sofern deren Wert im Einzelfall EUR 200.000,- überschreitet;
- die Annahme und die Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Legaten und Stiftungen, soweit damit eine Belastung bzw. Verpflichtung für die Stiftung verbunden ist;
- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen betreffend Grundstücke und Baulichkeiten sowie die Änderung und Ankündigung solcher Verträge;
- der An- und Verkauf, der Tausch und die Schenkung sowie die grundbücherliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie von denkmalgeschützten Gegenständen;
- der Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des genehmigten Dienstposten- bzw. Haushaltsplanes;
- Investitionen außerhalb des genehmigten Haushalts- bzw. Investitionsplanes, sofern die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel EUR 50.000,- übersteigen;

- Errichtung, Kauf oder Verkauf von oder die Beteiligung an Unternehmen, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens, soweit damit einmalige und/oder dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind, die einen Betrag von EUR 80.000 im Einzelfall übersteigen;
- die Festlegung und Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Festlegung und Änderung der Grundsätze, nach denen die Stiftung freiwillig zusätzliche finanzielle Leistungen oder soziale Vergünstigungen an Dienstnehmer der Stiftung im aktiven Stand oder im Ruhestand gewährt;
- die Klageerhebung vor einem Zivilgericht, ausgenommen zum Zwecke der Eintreibung fälliger Forderungen sowie zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Erfüllungsansprüchen.

(2) Akte der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsrates und der im Vorhinein schriftlich erteilten Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde – unbeschadet weitergehender Genehmigungserfordernisse auf Grund übergeordneten Rechts bei der Veräußerung von Stammvermögen gem. c. 1291 CIC und dem Abschluss von Bestandsverträgen gem. c. 1297 CIC.

(3) In Verträgen der Stiftung mit Dritten, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder des Apostolischen Stuhles bedürfen, ist dieses Erfordernis für die Wirksamkeit des Vertrages in diesem ausdrücklich vorzubehalten.

Stiftungsaufsicht

§ 12

(1) Die Stiftung untersteht dem Diözesanbischof als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht richtet sich dabei nach den universalen und partikularrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechts.

(2) Der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde obliegen neben den übrigen in diesem Statut aufgeführten Einzelkompetenzen in Bezug auf die Stiftung:

- a) die Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Stiftungsverwalters;
- b) die Erteilung der in diesem Statut und im übergeordneten Recht vorgesehenen Genehmigungen, soweit diese nicht anderen Autoritäten vorbehalten sind;
- c) die fachkundige Beratung der Stiftungsorgane;
- d) die Führung der Aufsicht über die rechts- und statutengemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens auch im Rahmen der diözesanen Revisionsordnung sowie über die stiftungsmäßige Verwendung erzielter Einnahmen für Rückstellungen und Rücklagen (§ 5).

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten und Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, rechts- oder satzungswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Vorhaben der Stiftungsorgane zu beanstanden und ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist entsprochen, ist die Aufsichtsbehörde zur Ersatzvornahme auf Kosten der Stiftung berechtigt. Der der Stiftung nach universellem Kirchenrecht zustehende Verwaltungsrechtsschutz bleibt unberührt.

Personalangelegenheiten

§ 13

Auf die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung stehenden Mitarbeiter finden die einschlägigen staatlichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte Anwendung; das Recht der Kirche bzw. der Stiftung zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gemäß Art. 15StGG, RGBI 142/1867, muss dabei in vollem Umfang gewahrt werden.

Archiv der Stiftung

§ 14

(1) Die Stiftung führt ein Archiv, in dem das gesamte Schrift- und Bildgut der Stiftung, soweit es historisch, rechtlich, verwaltungsmäßig oder wirtschaftlich bedeutsam ist, sicher und sachgerecht aufbewahrt, geordnet und weitergeführt wird.

(2) Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, von den Dokumenten, die ihrer Natur nach öffentlich sind, sowie von Vertragsurkunden, an denen der Antragssteller selber als Partei beteiligt ist, in eigener Person oder durch einen Vertreter auf eigene Rechnung eine authentische Abschrift oder eine Fotokopie zu erhalten.

(3) Im Falle der Liquidation der Stiftung (§ 16) fällt der gesamte Archivbestand dem Archiv der Diözese Linz zu.

Siegel

§ 15

(1) Die Stiftung führt ein ovales Siegel mit der Unterschrift „*St. Barbara-Gottesacker-Stiftung*“. Das Siegel ist in der Kanzlei der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

(2) Jeder Unterzeichnung namens der Stiftung hat unter Beifügung des Siegels zu erfolgen.

Liquidation der Stiftung

§ 16

Im Falle der Liquidation der Stiftung fällt deren Vermögen – unbeschadet § 14 (3) – nach Ausgleich der Verbindlichkeiten und unter Berücksichtigung wohlervorbener Rechte Dritter und unter möglicher Wahrung des Stifterwillens bei gestifteten Vermögenswerten der Stadtpfarrkirche Linz zu.

Die Liquidation erfolgt durch den Diözesanbischof von Linz. Sie kann – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- a) auf Vorschlag des Stiftungsrates;
- b) wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17

(1) Dieses Statut tritt mit dem Datum des kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerks in Kraft. Künftige Änderungen des Statuts erfolgen durch den Bischof der Diözese Linz im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

(2) Die gemäß § 9 des Statuts der St. Barbara-Gottesacker-Stiftung vom 30.3.1997 ernannten Mitglieder des Stiftungsrates führen diese Funktion als stimmberechtigte Mitglieder im Sinn von § 7 (2) dieses Statuts bis zum vorgesehenen Ende der aktuell laufenden Funktionsperiode fort.

Für die St. Barbara-Gottesacker-Stiftung
GR Mag. Wageneder, Stadtpfarrer von Linz
Stiftungsverwalter gem. Statut 1997

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt am
4.9.2025; BO-ZI. 2025/1660

46. Personen-Nachrichten

Diözesane Aufgaben

Mag.^a Irmgard Lehner übernimmt mit 1. September 2025 für fünf Jahre die Leitung des Bereichs Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste, in Nachfolge von **Mag.^a Monika Heilmann**, die in Pension geht.

Mag. Stefan Pimmingstorfer wird mit 1. September 2025 für fünf Jahre zum Caritasdirektor der Diözese Linz ernannt und übernimmt für denselben Zeitraum zugleich die Leitung des Bereichs Soziales & Caritas der Diözesanen Dienste, in Nachfolge von **Franz Kehrer MAS**, der in Pension geht.

Kan. Mag. Michael Münzner wird mit 1. September 2025 für fünf weitere Jahre als Leitung des Bereichs Verkündigung & Kommunikation der Diözesanen Dienste verlängert.

Mag. Andreas Kaltseis übernimmt mit 1. September 2025 für fünf Jahre die Leitung des Bereichs Bildung & Kultur der Diözesanen Dienste, in Nachfolge von **Sr. Dr. Maria Maul FMA**, die im Rahmen ihres Ordens Unterrichtsaufgaben übernimmt.

Mag.a Edeltraud Addy-Papelitzky wird mit 1. September 2025 für fünf weitere Jahre als Leitung des Bereichs Personal & Qualitätssicherung der Diözesanen Dienste verlängert.

Mag. (FH) Thomas Grabner MBA übernimmt mit 1. September 2025 für fünf Jahre die Leitung des Bereichs Finanzen & Verwaltung der Diözesanen Dienste, in Nachfolge von Mag. Reinhold Prinz, der eine Altersteilzeit antritt und Ökonom der Diözese Linz bleibt.

Veränderungen in den Pfarren

Dekanat Altenfelden

Florian Harauer hat mit 01.09.2025 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in den Dekanaten St. Johann am Wimberg und im Dekanat Altenfelden angetreten.

Lacken und St. Martin im Mühlkreis

Juventus Ebele Amadike wurde mit 01.09.2025 als Pfarrprovisor von St. Martin im Mühlkreis und Expositus von Lacken bestellt, in Nachfolge von **Prälat Johann Holzinger CanReg**, der weiterhin Pfarradministrator von Herzogsdorf, Pfarrmoderator von Feldkirchen an der Donau und Pfarrprovisor von Goldwörth und Niederwaldkirchen bleibt.

John Ekeogu wurde mit 31.08.2025 als Kurat in den Pfarren Lacken und St. Martin im Mühlkreis entpflichtet und beendete seinen Dienst für die Diözese.

Obermühl und Kirchberg ob der Donau

KonsR Mag. Rupert Granegger, bisher Pfarradministrator von Altenfelden und Kleinzell, wurde mit 01.09.2025 zusätzlich zum Pfarrprovisor von Kirchberg ob der Donau und Expositus von Obermühl bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. H. Josef Hofer OPraem**, der künftig als Kurat in Pension im Dekanat Altenfelden tätig sein wird.

Dekanat Altheim-Aspach

Kirchheim im Innkreis und Polling

P. Wolfgang Herbert Kaulfus OFMCap wurde mit 31.08.2025 als Kurat in den Pfarren Kirchheim im Innkreis und Polling entpflichtet und tritt in den Ruhestand über.

Dekanat Bad Ischl

Bad Ischl, Pfandl und St. Wolfgang

Dr. Arcanjo Sitimela wurde mit 01.09.2025 als Pfarrprovisor von Bad Ischl und Pfandl bestellt, in Nachfolge von **KonsR Franz Peter Handlechner**, der mit 31.08.2025 als Pfarrprovisor entpflichtet und als Kurat in Pension im Dekanat Bad Ischl bestellt wurde.

Msgr. Alois Rockenschaub, bisher Pfarrer von Ebensee und Expositus von Roith, wurde mit 01.09.2025 zusätzlich als Pfarrprovisor von St. Wolfgang bestellt.

Pfarre Braunau

KonsR **Dr. Josef Pollhammer** wurde mit 01.09.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Braunau bestellt.

Philipp Faschinger, Bacc.theol. wurde mit 31.08.2025 als Kooperator in der Pfarre Braunau entpflichtet.

Pfarre EferdingerLand

Mag. Andreas Köck wurde mit 01.09.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre EferdingerLand bestellt.

GR **Dr. Paulinus Anaedu** wurde mit 31.08.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre EferdingerLand entpflichtet.

Dekanat Freistadt

Daniela Stütz hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin im Dekanat Freistadt Freistadt angetreten.

Grünbach und Windhaag bei Freistadt

GR Mag. Franz Mayrhofer wird als Pfarrmoderator in Grünbach und Windhaag bei Freistadt bestellt.

Pfarre Mühlviertel-Mitte

Mag. August Aichhorn wurde mit 31.08.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Mühlviertel-Mitte entpflichtet. Er bleibt weiterhin als Krankenhausseelsorger im Ordensklinikum Linz Elisabethinen bestellt.

Dekanat Gaspoltshofen

Elisabeth Kaltseis hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat Gaspoltshofen angetreten.

Dekanat Gmunden

KonsR Alfons Einsiedl wurde mit 31.08.2025 als Kurat in Pension im Dekanat Gmunden entpflichtet.

Dekanat Grein

GR Dr. Paulinus Anaedu wurde mit 01.09.2025 als Kurat im Dekanat Grein bestellt.

Bad Kreuzen, Saxen und St. Thomas am Blasenstein

Msgr Dr. Simon Peter Lukyamuzi wird mit 01.09.2025 als Kooperator in den Pfarren Bad Kreuzen, Saxen und St. Thomas am Blasenstein bestellt.

Dekanat Kallham

Hofkirchen an der Trattnach

KonsR Mag. Franz Wild, bisher Pfarrprovisor von Offenhausen und Pennewang, wurde mit 01.09.2025 zusätzlich als Pfarrprovisor von Hofkirchen an der Trattnach bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. Johannes Blaschek**, der weiterhin Pfarrer von Geboltskirchen, Pfarrprovisor von Weibern, Gaspoltshofen, Altenhof am Hausruck und Haag am Hausruck bleibt.

Pram und Wendling

OSTr KonsR Mag. Johann Gmeiner, Pfarrer von Grieskirchen und Pfarrprovisor von Rottenbach und Taufkirchen an der Trattnach, wurde mit 01.09.2025 zusätzlich als Pfarrprovisor von Pram und Wendling bestellt, in Nachfolge von **Mag. Andreas Köck**.

Dr. Felix Ikeagwuchi Agbara wurde mit 01.09.2025 als Kooperator in den Pfarren Pram und Wendling bestellt.

Pfarre Tassilo-Kremsmünster

Mag. Lic. Jaroslaw Niemyjski wurde mit 31.08.2025 als Kurat in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster entpflichtet und als Kurat in der Pfarre TraunerLand bestellt.

KonsR Mag P. Arno Jungreithmair OSB wurde mit 15.09.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster entpflichtet.

Birgit Kain hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster angetreten.

Dekanat Linz-Mitte

KonsR Mag. Franz Fink wurde mit 01.07.2025 als Kurat in Pension im Dekanat Linz-Mitte entpflichtet.

Martina Wiesinger hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Beauftragte für Jugendpastoral im Dekanat Linz-Mitte angetreten.

Doris Winkler hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin im Jugendzentrum STUWE angetreten.

Sabrina Zöttl BA MA hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin im Dekanat Linz-Mitte angetreten.

Dekanat Linz-Süd

Regina Engl BEd hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin Dekanat Linz-Süd angetreten.

Dekanat Mattighofen

Angelika Fuchs BEd hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als designierte Pastoralvorständin in der künftige Pfarre Mattigtal angetreten.

Juliane Maria Windsperger hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat Mattighofen angetreten.

Munderfing, Jeging und Pfaffstätt

GR Dr. Innocent Nwafor wurde mit 01.09.2025 als Pfarrprovisor von Munderfing, Jeging und Pfaffstätt bestellt, in Nachfolge von KonsR **Dr. Josef Pollhammer**.

Dekanat Ottensheim

Bettina Lackinger hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin im Dekanat Ottensheim angetreten.

Dekanat Pettenbach

Petra Kirchsteiger hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat Pettenbach angetreten.

Sr. Taíne Hohane Miranda da Silva hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin im Dekanat Pettenbach angetreten.

Stefanie Möseneder hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin im Dekanat Pettenbach angetreten.

*Dekanat Peuerbach*Waizenkirchen und St. Agatha

Kingsley Okafor wurde mit 31.08.2025 als Kooperator in den Pfarren Waizenkirchen und St. Agatha entpflichtet und beendete seinen Dienst für die Diözese Linz.

*Dekanat Reichersberg*Gurten, Senftenbach, Weilbach und Wippenham

Philipp Faschinger, Bacc.theol. wurde mit 01.09.2025 als Pfarrprovisor von Gurten, Senftenbach, Weilbach und Wippenham bestellt, in Nachfolge von Ehrenkan. KonsR **Dr. Roman Gawlik**, der als Pfarrer emeritierte und künftig als Kurat in Pension im Dekanat Reichersberg tätig sein wird.

P. Wolfgang Kaulfus OFMCap wurde mit 31.08.2025 als Pfarradministrator von Wippenham entpflichtet und tritt in den Ruhestand über.

Pfarre Ried im Innkreis

GR Dr. Victor Nkemdilim Onyeador wurde mit 31.08.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Ried im Innkreis entpflichtet und wechselt als Pfarrkurat in die Pfarre Schärding.

Evelyn Gnigler hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Ried im Innkreis angetreten.

Dekanat Sarleinsbach

Hofkirchen im Mühlkreis

KonsR Mag. H. Florian Sonnleitner OPraem, Pfarrer von Peilstein, Pfarrprovisor von Julbach und Pfarrkirchen im Mühlkreis und Expositus von Altenhof im Mühlkreis wurde mit 01.09.2025 zusätzlich als Pfarrprovisor von Hofkirchen im Mühlkreis bestellt, in Nachfolge von **Mag. H. Maximilian Pühringer OPraem**, der weiterhin Pfarrer von Oberkappel, Pfarradministrator von Lembach und Expositus von Neustift im Mühlkreis bleibt.

Rannariedl

KonsR Mag. H. Markus Rubasch OPraem wurde mit 01.09.2025 als Pfarrprovisor von Rannariedl bestellt und als Pfarrmoderator entpflichtet.

Niederkappel

GR MMag. H. Kasimir Marchaj OPraem, bisher Pfarrer von Neufelden, wurde mit 01.09.2025 als Pfarrprovisor von Niederkappel bestellt, in Nachfolge von **Dr. Felix Agbara**.

Pfarre Schärding

GR Mag. Jan Jakubiak wurde mit 01.09.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Schärding bestellt und als Kooperator entpflichtet.

GR Dr. Victor Nkemdilim Onyeador wurde mit 01.09.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Schärding bestellt.

Juventus Ebele Amadike wurde mit 31.08.2025 als Kooperator in der Pfarre Schärding entpflichtet und wechselt als Pfarrprovisor nach St. Martin im Mühlkreis.

KonsR Mag. Franz Kessler wurde mit 31.08.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Schärding entpflichtet.

Dekanat Schwanenstadt

Mag. P. Friedrich Vystrcil CSsR wurde mit 01.09.2025 mit den Aufgaben des Dechanten im Dekanat Schwanenstadt betraut, in Nachfolge von **KonsR Mag. Helmut Part**.

Maria Puchheim, Regau, Vöcklabruck

P. Jomon Varghese CSsR wurde mit 1. September 2025 als Kooperator in den Pfarren Maria Puchheim, Regau und Vöcklabruck bestellt, in Nachfolge von **P. Mario Marchler CSsR**, der seinen Dienst für die Diözese Linz beendete.

Provinzial **Dr. P. Martin Leitgöb CSsR** wurde mit 1. September 2025 als Kurat in der Pfarre Maria Puchheim bestellt.

P. Franz Hauser CSsR wurde mit 31. August 2025 als Kooperator in der Pfarre Maria Puchheim entpflichtet.

Dekanat St. Johann am Wimberg

Florian Harauer hat mit 01.09.2025 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in den Dekanaten St. Johann am Wimberg und im Dekanat Altenfelden angetreten.

Pfarre Steyr

GR Dr. Innocent Nwafor wurde mit 31.08.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Steyr entpflichtet und als Pfarrprovisor von Munderfing, Jeging und Pfaffstätt bestellt

Pfarre TraunerLand (Dekanat Traun)

Mag. Lic. Jaroslaw Niemyjski wurde mit 01.09.2025 als Kurat in der Pfarre TraunerLand bestellt.

Dekanat Wels (Pfarre Raum Wels)

Dr.ⁱⁿ Mag.^a Karin Hartmann hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin in der Pfarre Raum Wels angetreten

Mag.^a Stefanie Seiler hat mit 01.09.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin in der Pfarre Raum Wels angetreten.

*Verstorben***Kapitular-Kanonikus KonsR DDr. Johann Enichlmayr**

Johann Enichlmayr ist am 13. August 2025 im 88. Lebensjahr und im 61. Jahr seines Priestertums verstorben.

Johann Enichlmayr wurde am 9. Mai 1938 als erstes von fünf Geschwistern in Ohlsdorf geboren. Er besuchte zunächst die Volksschule in Pinsdorf und die Hauptschule in Gmunden. Sein weiterer Weg führte dann über die Aufbaumittelschule Unterwaltersdorf ans Bundesgymnasium Gmunden. Nach der Matura folgten 1960 der Eintritt in das Linzer Priesterseminar und das Theologiestudium. Am 29. Juni 1965 wurde er im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Seine theologischen Studien setzte er 1971 mit der Promotion zum Doktor der Theologie an der Universität Graz und 1991 mit der Habilitation an der Universität Lublin (Polen) fort. Als Priester und Seelsorger wurde er in folgende Pfarren bestellt: Kooperator in Gutau (1965–1970), Kurat und Vikar in der Linzer Dompfarre (1970–1982), Kurat bzw. Pfarradministrator von Zipf (1982–1990). Im September 1990 wurde Johann Enichlmayr als Pfarrer von Oberkappel und Expositus von Neustift im Mühlkreis installiert. In seiner Amtszeit als Pfarrer wurden die Kirche und das Pfarrheim umfassend restauriert. Von November 2003 bis August 2004 wurde er zusätzlich als Pfarrprovisor von Putzleinsdorf bestellt. Mit 31. August 2004 emeritierte Pfarrer Enichlmayr und verlegte seinen Wohnsitz in die Pfarre Linz-St. Antonius. Von 1992 bis 2004 war Johann Enichlmayr auch als Dechant des Dekanats Sarleinsbach tätig.

Nach der Emeritierung als Pfarrer versah er priesterliche Dienste in der Pfarre Linz-St. Antonius und zusätzlich in der Propsteipfarre Mattighofen. Mit der Aufnahme als Kanoniker des Kollegiatstiftes Mattighofen im Jahr 2009 wurde diese Verbindung auch nach außen hin gewürdigt.

Eine besondere Form von Verkündigung sah DDr. Enichlmayr in der Publikation von

Büchern und Schriftenreihen zu theologischen Themen und Glaubensfragen. So blieb er als Herausgeber und Verleger der Zeitschrift „Neuevangelisierung“ bis zuletzt umtrieblich aktiv. Noch im Mai 2025 lud der rüstige Seelsorger zum Dankgottesdienst in seinem Heimatort Ohlsdorf, um dort sein diamantenes Priesterjubiläum im Kreise seiner Familienangehörigen und der Gläubigen zu feiern.

Am 7. August 2025 brach DDr. Enichlmayr während eines Aufenthalts in Gaming plötzlich zusammen und musste ins Krankenhaus Amstetten eingeliefert werden. An diesem Tag empfing er auch noch die Krankensalbung. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich kontinuierlich, er verstarb in den Abendstunden des 13. August 2025.

Das Requiem wurde für den Verstorbenen am Donnerstag, 21. August 2025 in der Pfarrkirche Ohlsdorf gefeiert. Anschließend wurde der Verstorbene im Priestergrab am Friedhof Ohlsdorf beigesetzt.

P. Karl Maderner OFM

P. Karl Maderner OFM ist am 21. Juni 2025 in seinen Frieden heimgerufen worden.

Karl Maderner wurde am 8. September 1942 in Baden bei Wien geboren. Geprägt von der Kriegs- und Nachkriegszeit, vom frühen Verlust seines Vaters und vom Überlebenswillen seiner Mutter, wuchs er mit seinem Bruder früh zu großer Selbstständigkeit heran. Er begann mit 14 Jahren eine Bäckerlehre. Später folgte die Ausbildung zum Koch, sein damaliger Traumberuf.

In kirchlichen Jugendgruppen und durch die Begegnungen mit glaubwürdigen Menschen wuchs in ihm die Überzeugung, dass Gott ihn auf einen anderen Weg ruft. So kam er ins Canisiusheim für Spätberufene nach Horn, wo er im dortigen Aufbaugymnasium 1966 die Matura abschloss. Im selben Jahr trat er in den Franziskanerorden ein. Sein Theologiestudium führte ihn nach Fulda, Münster, München und Graz.

1972 wurde Karl im Wiener Stephansdom durch Kardinal Franz König zum Priester geweiht. Nach einer Zeit als Jugendseelsorger in Mariatrost engagierte er sich von 1975 bis 1982 als Studentenseelsorger an der Religionspädagogischen Akademie Graz, und als diözesaner Katechetenseelsorger. Seine pastorale Präsenz und sein wacher Geist machten ihn zu einem gefragten Gesprächspartner – für kirchlich Engagierte ebenso wie für kirchenferne Suchende.

1979 begründete er das Haus der Stille in Heiligenkreuz am Waasen als überdiözesanes Meditationshaus und spirituellen Kraftort. Es war für viele Jahre sein Lebensmittelpunkt. Er wirkte dort als Seelsorger, Begleiter, Kursleiter, Ideengeber, Mutmacher und Freund.

P. Karl war 9 Jahre Mitglied im Definitorium der Wiener Franziskanerprovinz. Er etablierte die Interfranziskanische Arbeitsgemeinschaft (INFAG) in Österreich, und war dieser zeitlebens verbunden. P. Karl war geprägt von einem offenen Denken, tiefem Glauben und einer direkten Sprache. Er wollte Menschen begleiten – heraus aus Enge und Angst, hin zu mehr Freiheit, Tiefe und einem reifen Glauben.

P. Karl konnte viel bewegen – auch in Ländern wie Bosnien, Kroatien und Rumänien, wohin er jahrelang regelmäßig Hilfstransporte organisierte.

Die letzten Lebensjahre verbrachte P. Karl mit seiner langjährigen Mitarbeiterin Colette de Brun in der Gemeinschaft des Shalom-Klosters der Franziskaner in Popping.

Das Requiem wurde am Mittwoch, 2. Juli, in der Franziskanerkirche Graz gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Grab der Franziskaner am Stadtfriedhof St. Peter.

Msgr. Helmut Neuhofer

Msgr Helmut Neuhofer, emeritierter Pfarrer und Ehrenbürger von Reichraming, ist am 27. August 2025 im 91. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums verstorben.

Helmut Neuhofer wurde am 12. Dezember 1934 in Wels geboren. Nach der Matura 1957 am Stiftsgymnasium Schlierbach folgte ein einjähriges Noviziat als Zisterzienser von Schlierbach. 1958 trat er in das Priesterseminar Linz ein und begann mit dem Theologiestudium. Am 29. Juni 1963 empfing er im Linzer Mariendom die Priesterweihe.

Danach wurde Helmut Neuhofer als Kooperator in die Pfarre Reichraming ins Ennstal bestellt. Im Jahr 1970 wurde er in Nachfolge von Franz Barabasch als Pfarrer von Reichraming installiert. Im Jahr 2011 reichte er seine altersbedingte Emeritierung als Pfarrer ein, wirkte jedoch bis 2021 weiterhin in der Pfarrseelsorge mit. Im Mai 2021 übersiedelte er nach Sierning in das Wohnheim St. Josef der Kreuzschwestern. Auch dort feierte Helmut Neuhofer die Gottesdienste aktiv mit und integrierte sich in die Hausgemeinschaft. In den letzten Wochen ließen seine Kräfte zusehends nach, dennoch nahm er auch diesen Lebensabschnitt mit großer Geduld auf sich. Am Nachmittag des 27. August 2025 verstarb er friedlich und begleitet vom Gebet des Hauspersonals in Sierning.

Pfarrer Neuhofer hat in Reichraming über fünfeinhalb Jahrzehnte als Priester und Seelsorger gewirkt. Er hat das geistliche und weltliche Leben an diesem Ort geprägt und mitgestaltet und mit den ihm anvertrauten Menschen Freude, Hoffnung, Trauer und Angst geteilt. In seiner Freizeit gehörten das Wandern in den Bergen und das Lesen in seiner Bibliothek zu seinen Lieblingsbeschäftigungen. Besonderen Stellenwert legte er auf Geselligkeit und Gastfreundschaft.

Als Komponist, Organist und Chorleiter hinterließ er auch ein kulturelles Erbe und setzte sein Talent zum Lob Gottes und zur Freude der Menschen ein. Die Errichtung einer Orgel im Presbyterium der Reichraminger Kirche im Jahr 1982 zeugt bis heute von dieser Zeit. Für sein priesterliches Wirken wurde er vom Linzer Diözesanbischof zum Geistlichen Rat und später zum Konsistorialrat ernannt. Die Gemeinde Reichraming ehrte Helmut Neuhofer im Jahr

2001 mit der Ehrenbürgerschaft. Im Jahr 2007 erfolgte die Ernennung zum Kaplan seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore durch Papst Benedikt XVI.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 13. September 2025 in der Pfarre Reichraming gefeiert, danach wurde Monsignore Helmut Neuhofer zur letzten Ruhestätte auf dem Friedhof Reichraming geleitet.

47. Hinweise und Termine

• Warnung

Aus aktuellem Anlass wird vor einem Betrüger gewarnt der unter verschiedenen Namen als Priester auftritt und Spenden für ein angebliches Waisenhaus sammelt. Er besucht kirchliche Einrichtungen und Pfarren, um Messen zu zelebrieren und um Spenden zu bitten. Bei den Bescheinigungen, die ihn als Priester ausweisen, handelt es sich um Fälschungen. Bitte in Fällen, in denen Zweifel an der Identität oder der Echtheit der Ausweisdokumente eines Priesters bestehen um Rückfragen im Bischöflichen Ordinariat.

• Sprechtag für Priester und Diakone

Bischof Dr. Manfred Scheuer hat in seinem Kalender für das zweite Halbjahr 2025 wieder einige Termine für Gespräche mit Priestern und Diakonen reserviert. Es wird gebeten, sich auch für unten angeführte Sprechtag vorher im Sekretariat telefonisch anzumelden: 0732 / 77 26 76 – 1121

18. September, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

23. Oktober, 15.00 Uhr– 17.00 Uhr

27. November, 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

11. Dezember, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

• Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Papst Franziskus – XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode. Für eine synodale Kirche. Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung. Schlussdokument (VAS Nr. 244)
- Dikasterium für die Einheit der Christen - Der Bischof von Rom. Primat und Synodalität in den ökumenischen Dialogen und in den Antworten auf die Enzyklika Ut unum sint. Ein Studiendokument (VAS Nr. 245)

Die Dokumente können im Internet bestellt werden und stehen auch zum Download bereit:

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html>

• Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 97, steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/kKMLJKJKIKnmlJqx4KmJK/Amtsblatt_97.pdf

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. September 2025

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz,
Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz